

# RS Vwgh 1998/4/17 96/04/0221

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.1998

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §356 Abs1 impl;

GewO 1994 §353;

GewO 1994 §356 Abs1;

GewO 1994 §356 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/09/15 92/04/0025 2

## Stammrechtssatz

Ein einer gewerbebehördlichen Kundmachung nach § 356 Abs 1 GewO 1973 zugrunde liegendes Ansuchen erfordert im Hinblick auf die dem Nachbarn gem § 356 Abs 3 GewO 1973 eingeräumte Berechtigung zur Erhebung von Einwendungen einen (verbalen) Inhalt, der als solcher - unabhängig von den weiteren einem derartigen Ansuchen anzuschließenden und dieses detaillierenden Unterlagen und Plänen - Art und Umfang der beantragten Genehmigung eindeutig erkennen läßt (Hinweis E 27.11.1990, 90/04/0185). Im Falle einer Antragstellung nach § 353 GewO 1973 muß im Hinblick auf die sich aus § 356 Abs 3 legcit ergebende Regelung ein die erforderliche Klarheit aufweisender Antrag schon der behördlichen Anberaumung der mündlichen Augenscheinsverhandlung zugrunde liegen (Hinweis E 29.5.1990, 89/04/0263).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996040221.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>